

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 188/2012
--	------------------------

Betreff:

Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	08.03.2012
Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	16.03.2012
Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger	23.03.2012

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf vom 22.12.2004, geändert zum 01.01.2007, wird beschlossen.

Erläuterungen:

Mit der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 22.12.2004, geändert zum 01.01.2007, hat der Kreis den Städten und Gemeinden einen Großteil seiner Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Dazu gehört auch die Verfolgung aller Ansprüche, die sich aus der Gewährung der delegierten Hilfen ergeben (z.B. Unterhaltsansprüche, Schenkungsrückforderungsansprüche, Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger).

In einer Dienstbesprechung am 08.11.2010 ist aus dem Kreis der Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden angeregt worden, die Delegation der Aufgabe "Überprüfung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen des SGB XII" zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen.

Dies wurde insbesondere damit begründet, dass aufgrund der teilweise sehr geringen Fallzahlen das notwendige spezielle Fachwissen nicht vorgehalten werden könne.

Das Thema wurde in der Dienstbesprechung am 15.11.2011 erneut erörtert. Die Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter haben sich ganz überwiegend für eine Rücknahme der Delegation der Unterhaltsheranziehung ausgesprochen.

In der Dienstbesprechung am 12.01.2012 haben alle Bürgermeister einer Rückübertragung dieser Aufgabe an den Kreis zugestimmt.

2005 wurde im Sozialamt des Kreises eine zentrale Heranziehungsstelle eingerichtet, die neben sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen Unterhaltsansprüche im Rahmen des SGB XII, soweit der Kreis die Aufgaben selbst wahrnimmt, und im Bereich des UVG prüft und durchsetzt. Diese Zentralisierung und Spezialisierung hat sich grundlegend bewährt. Seit dem 01.01.2012 ist diese Stelle auch zuständig für die Unterhaltsansprüche im Bereich des SGB II.

Die Übernahme der Unterhaltsheranziehung für die delegierten Sozialhilfefälle ist ein konsequenter Schritt. Danach werden sämtliche Unterhaltsansprüche (SGB II, SGB XII und UVG) mit einer hohen fachlichen Kompetenz geprüft und durchgesetzt.

Die hierfür erforderliche Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII soll durch die als Anlage beigefügte Änderungssatzung geregelt werden.

Im Hinblick auf die aktuell vollzogene Eingliederung der Unterhaltsstelle des Jobcenters soll die Rücknahme der Delegation zum 01.07.2012 erfolgen.

Aufgrund der geringen Fallzahlen geht die Verwaltung davon aus, dass die Aufgabenerledigung im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen erfolgen kann.

Anlagen:
Entwurf Satzung SGB XII

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat